

# BRIDGESTONE

## DEUTSCHLAND GMBH

Du Pont-Straße 1 - 61352 Bad Homburg v.d.H.  
Telefon 06172 408-255 - Telefax 06172 408-249

### UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

### für REIFENUMRÜSTUNGEN an KAWASAKI - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE - Nr.:	Handels- Bezeichnung	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZGT00A E098 ab NT 05	<b>1000 GTR ab Modelljahr 1994</b>	Hersteller Bridgestone:  Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. ABE	Hersteller Bridgestone:  v. 120/70 ZR18 M/C (58W) tl <b>Battlax BT020F Radial</b> h. 150/80 VR16 M/C V250 tl <b>Battlax BT53R</b>  v. 120/70 ZR18 M/C (58W) tl <b>Battlax BT020F Radial F</b> h. 150/80 VR16 M/C V250 tl <b>Battlax BT53R</b>

#### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 10.08.2005



W.Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original